LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21323**

10.09.2026

Kleine Anfrage 8744

des Abgeordneten Thomas Röckemann AfD

Zugriff des Verfassungsschutzes auf öffentliche und private Videoüberwachung – Wie wird § 20 VSG NRW angewendet?

Mit dem seit dem 1. April 2026 geltenden Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) erhielt der Verfassungsschutz eine ausdrückliche Befugnis zum Zugriff auf bestehende Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums.

Nach § 20 Abs. 1 VSG NRW darf die Verfassungsschutzbehörde zur Aufklärung mindestens erheblich beobachtungsbedürftiger Bestrebungen und Tätigkeiten verfügbare private und öffentliche Einrichtungen zur Videobeobachtung punktuell und in Echtzeit mitnutzen. Nach § 20 Abs. 2 VSG NRW können Betreiber zudem verpflichtet werden, Bild- und Tonaufzeichnungen in Echtzeit auszuleiten sowie vorhandene Aufzeichnungen zu übermitteln. Der Zugriff kann sich dabei auf Daten beziehen, die bis zu einem Jahr vor dem Anordnungszeitpunkt liegen. Für Maßnahmen nach Absatz 2 sowie längerfristige Maßnahmen nach Absatz 1 sieht § 20 Abs. 3 VSG NRW eine richterliche Anordnung vor.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hatte im Gesetzgebungsverfahren auf die erhebliche Eingriffsintensität eines solchen Zugriffs hingewiesen. Sie problematisierte u. a., dass der Gesetzentwurf die Nutzung nicht ausdrücklich auf rechtmäßig betriebene Videoüberwachungsanlagen beschränkte. Zudem verwies sie auf die Möglichkeit, Videoüberwachungsdaten mit automatisierten Datenanalysen zu verknüpfen und auf diese Weise Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile zu erstellen.[1]

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In wie vielen Fällen hat der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen seit dem 1. April 2026 von Befugnissen nach § 20 Abs. 1 bzw. Abs. 2 VSG NRW Gebrauch gemacht? (Bitte nach Echtzeit-Mitnutzung, Echtzeit-Ausleitung und Übermittlung vorhandener Aufzeichnungen sowie nach privaten und öffentlichen Betreibern aufschlüsseln.)

2. Welche Arten von Betreibern von Videoüberwachungseinrichtungen wurden seit dem 1. April 2026 für Maßnahmen nach § 20 VSG NRW in Anspruch genommen? (Bitte nach Betreibergruppen aufschlüsseln, ohne konkrete Betreiber zu benennen.)

[1] Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme 18/2863 vom 10. September 2025 zum Entwurf des neuen VSG NRW, S. 11 ff

Datum des Originals: 10.09.2026/Ausgegeben: 14.09.2026

3. Wie stellt der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen vor einer Maßnahme nach § 20 VSG NRW sicher, dass die betreffende Videoüberwachung und die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungen rechtmäßig erhoben wurden bzw. werden?

4. In wie vielen Fällen wurden seit dem 1. April 2026 richterliche Anordnungen nach § 20 Abs. 3 VSG NRW beantragt, erteilt, nur eingeschränkt erteilt bzw. abgelehnt?

5. Werden nach § 20 VSG NRW erhobene Bild- oder Tondaten für automatisierte Datenanalysen nach § 26 VSG NRW verwendet? (Bitte unter Angabe der hierfür geltenden Voraussetzungen und Schutzvorkehrungen)

Thomas Röckemann